

gen im Statut der LPG sind nicht erlaubt. Das M. beruht auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung, der Einheit von Rechten und Pflichten. Mit ihm verwirklicht der Genossenschaftsbauer sein Grundrecht auf Arbeit, wobei sich seine Rechte und Pflichten aus der Verfassung, dem LPG-Gesetz, den Musterstatuten und anderen Rechtsvorschriften, dem LPG-Statut und der Betriebsordnung der Genossenschaft ergeben.

M. und Arbeitsrechtsverhältnis weisen wichtige Gemeinsamkeiten auf, vor allem deshalb, weil beide auf sozialistischen Eigentumsverhältnissen beruhen. Dennoch sind für das M. eigene Merkmale charakteristisch, und zwar sowohl hinsichtlich der Methode seiner Regelung (eigenverantwortliche kollektive Regelung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften) als auch hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung bestimmter Rechte und Pflichten. Unterschiede gegenüber Arbeitsrechtsverhältnissen bestehen vor allem bei der Begründung und Beendigung des M., der Festlegung der Arbeitsaufgaben, die nicht in Form des Arbeitsvertrages, sondern in einer / Arbeitsvereinbarung der LPG-Mitglieder geschieht, sowie in bezug auf die Vergütung und die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit. Unterschiede können ferner hinsichtlich Vergütungsform und -normen, für die Arbeitszeitregelung und den bezahlten Grundurlaub sowie für einzelne sozialpolitische Rechte, z. B. die Freistellung von der Arbeit, gelten. Der Genossenschaftsbauer übernimmt mit der **Begründung** des M. die Aufgabe, aktiv im genossenschaftlichen Produktionsprozeß zu arbeiten und an der kollektiven Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie an der staatlichen Leitung und Planung teilzunehmen. Für die **Neuaufnahme** gilt nach wie vor das bewährte Prinzip der Freiwilligkeit. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, d. h. auch Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vollversammlung. Für die **Beendigung** des M. gilt Ziff. 16 MSt. Sie ist möglich durch

- a) **Vereinbarung** mit dem Vorstand über die Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Betrieb der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Hier unterstützt die LPG im Interesse des Genossenschaftsbauern und um einen rationellen Arbeitskräfteeinsatz zu gewährleisten die Aufnahme einer neuen Tätigkeit. Die Vollversammlung ist zu informieren. Die Mitgliedschaft wird dagegen nicht beendet bei unbefristeten Delegierungen in kooperative Einrichtungen, andere LPG bzw. Betriebe, wenn Genossenschaftsbauern dort im Auftrag der LPG tätig werden. In diesen Fällen wird eine / Delegierungsvereinbarung geschlossen.
- b) **Aufhebung** der Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Anwendung dieser Vereinbarungform drückt die Übereinstimmung von persönlichen und genossenschaftlichen Interessen aus; sie ist von Vorteil für die LPG und für das Mitglied. Die Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied bedarf nicht der Zustimmung, durch die Vollversammlung der

LPG. Dem Vorstand obliegt daher eine große Verantwortung, er hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, die Vollversammlung zu informieren und seine Entscheidung zu begründen.

- c) **Austritt.** Der Antrag ist spätestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheiden aus der LPG an die Vollversammlung zu stellen. Im Unterschied zu den arbeitsrechtlichen Regelungen, die eine einseitige Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen durch fristgemäße Kündigung zulassen, bedarf der Austritt aus der LPG entsprechend der Entstehung und dem Charakter der Mitgliedschaft der Erörterung und Entscheidung durch die genossenschaftlichen Organe. Der Antrag sollte schriftlich gestellt werden; er kann aber auch in mündlicher Form vorgetragen und begründet werden. Die LPG hat die Möglichkeit, auf ihrer nächsten Voll- bzw. Delegiertenversammlung über den Antrag zu beraten und zu entscheiden (Ziff. 61 Abs. 2 Buchst. j MSt). Dafür hat der Vorstand zu sorgen. Wird dies nicht veranlaßt, kann der Antragsteller vom Einverständnis der Vollversammlung ausgehen.
- d) **Ausschluß.** Er ist zugleich die höchste Disziplinarmaßnahme (Ziff. 46 MSt) und nur möglich, wenn staatsbürgerliche Pflichten schwerwiegend verletzt wurden. Dem Beschluß der Vollversammlung über den Ausschluß müssen zwei Drittel *aller* Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG zugestimmt haben. Gegen den Beschluß kann Einspruch beim Rat des Kreises eingelegt werden.
- e) **Tod.** Für viele Genossenschaftsbauern besteht die Mitgliedschaft auf Lebenszeit, da sie beim Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß aus Altersgründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nicht beendet wird. Auch hierin besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen.

Das M. **besteht fort** bei Spezialisierung von LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion sowie bei Zusammenlegung von LPG (Ziff. 13 MSt). Damit bleiben dem Genossenschaftsbauern alle Rechte aus einem langjährigen ununterbrochenen M. erhalten.

Während des Ehrendienstes in der NVA, bei Delegierung zum Studium oder bei Freistellung von Müttern bei Geburt eines Kindes ruhen die Pflichten. Ansprüche auf persönliche Bodennutzung und Tierhaltung // persönliche Hauswirtschaft) sowie auf Unterstützung gemäß den Festlegungen im Statut und in der Betriebsordnung bestehen weiter. Wird das M. beendet, führt der Vorstand mit dem ausgeschiedenen Genossenschaftsbauern innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Jahresabschlußberichtes für das Wirtschaftsjahr eine Abrechnung durch. Gleiches gilt für die Abrechnung mit Erben, deren Ansprüche in §45 LPG-Gesetz geregelt sind. Die Regelungen der MSt (Ziff. 13 und 17) erlauben es, entweder ein M. oder ein Arbeitsrechtsverhältnis